



Kantonsrat

Anfrage Sager Urban und Mit. über die Laufzeitbeschränkung von Verfügungen bei der IS-/B&U-Sprachentwicklung

eröffnet am

Im Schuljahr 2014/15 wurde im Kanton Luzern die Sonderschulmassnahme IS/B&U Sprache definitiv eingeführt. Seither gibt es für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Sprachbehinderung die Möglichkeit, im Rahmen einer Integrativen Sonderschulung (IS) die notwendigen verstärkten Massnahmen in Form von intensiver logopädischer Therapie und bei Bedarf Integrativer Förderung (IF) in ihrer Wohngemeinde zu erhalten. Seither konnten die Massnahmen kontinuierlich ausgebaut und immer mehr Kinder im Klassenverband integrativ gefördert werden. Im aktuellen Schuljahr 2020/21 sind 135 Sonderschulmassnahmen IS-/B&U-Sprachentwicklung im Kanton Luzern verfügt worden.

Im August 2020 wurden die Ausführungsbestimmungen bezüglich IS in Regelklassen geändert. In diesen Ausführungsbestimmungen¹ ist nachzulesen, dass IS/B&U-Sprachentwicklung nur noch für maximal drei Jahre verfügt werden darf. Die Laufzeit wurde demnach von fünf auf drei Jahre verkürzt. Falls danach weiterhin Bedarf an verstärkten Massnahmen besteht, ist dies nur noch im Rahmen einer separativen Sonderschulung möglich. Fachleute gehen davon aus, dass die IS/B&U-Sprachentwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Sprachstörung die Chancen deutlich erhöht, später im ersten Arbeitsmarkt zu bestehen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Massnahmen so lange wie nötig umgesetzt werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Sonderschulmassnahmen der anderen Bereiche (kognitive Entwicklung, Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung, Körper, Sehen, Hören) kennen keine Laufzeitbeschränkung. Was sind die Gründe, warum eine Laufzeitbeschränkung für die Verfügungen IS/B&U Sprachentwicklung eingeführt wurde?
2. Auf welchen fachlichen Grundlagen wurde die Beschränkung von drei Jahren festgelegt?
3. Im Bereich der integrativen Sonderschulung tritt seit geraumer Zeit ein pointierter Fachkräftemangel zu tage. Steht diese Laufzeitbeschränkung, die nur für den Bereich Sprache gilt, im Zusammenhang mit diesem Fachkräftemangel?
4. Wurden auch andere Massnahmen diskutiert, die zu einer Entlastung des Fachdienstes für Sonderschulabklärungen führen? Zum Beispiel mehr «sur dossier»-Entscheide
5. Ist aufgrund des Fachkräftemangels in naher Zukunft mit weiteren Einschränkungen (Ausführungsbestimmungen) bei den integrativen Sonderschulmassnahmen zu rechnen?

¹ vgl. https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/unterricht_organisation/sonderschulung/rahmen_umsetzung/is_regelklassen_ausfuhrungsbestimmungen.pdf?la=de-CH

6. Die Laufzeitbeschränkung ist ein Widerspruch zum grundsätzlichen Konzept «Integration vor Separation», zu welchem sich der Regierungsrat seit Jahren bekennt. Wie begründet der Regierungsrat diesen Widerspruch?
7. Ist der Regierungsrat weiterhin bereit das Konzept «Integration vor Separation» weiterzuverfolgen und dazu auch die benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen?

Urban Sager

Helene Meyer-Jenni (weitere Unterschriften folgen)